

Geschäftsordnung Landesparteitag

§ 1 Stimmberechtigung, Mandatsprüfung

- (1) Die Prüfung der Stimmberechtigung der Delegierten erfolgt durch eine aus mindestens drei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und vom Parteitag gewählt.
- (2) Das Vorliegen der Mitgliedschaft wird von der Mandatsprüfung anhand der aktuellen Mitgliederliste (MGL-Web) festgestellt.
- (3) Auf dem Parteitag ist nur stimmberechtigt, wer ordnungsgemäß seinen Beitrag gezahlt hat. Eine Nachzahlung offener Beiträge (Barzahlung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung) ist auf dem Parteitag möglich.
- (4) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung oder das Versagen einer Stimmberechtigung der Bestätigung des Parteitages. Hierbei ist das Mitglied, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mandatsprüfungskommission erstattet dem Parteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung.

§ 2 Eröffnung, Leitung, Protokollführung und Tagesordnung

- (1) Die/der Landesvorsitzende eröffnet den Parteitag. Er leitet den Parteitag, bis eine Versammlungsleitung gewählt wurde.
- (2) Der Parteitag wählt eine Tagungsleitung, der mindestens ein/e Versammlungsleiter/in und mindestens ein/e Protokollführer/in und weitere Mitglieder der Versammlungsleitung angehören.
- (3) Die Protokollführerin/der Protokollführer erstellt ein Protokoll mit allen Beschlüssen und Wahlergebnissen. Das Protokoll ist durch den Landesvorsitzenden, die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter und die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Zu Beginn der Versammlung wird über die Geschäftsordnung und über den Vorschlag zur Tagesordnung abgestimmt. Nach Annahme der Tagesordnung wird in dieser Reihenfolge und unter Beachtung des Zeitplanes verhandelt. Veränderungen bedürfen einer Abstimmung durch den Parteitag.

§ 3 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Delegierte, die Delegierten mit beratender Stimme, geladene Gäste und offizielle Vertreter/innen des Bundesvorstandes. Außerdem haben Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht, ihren Antrag einzubringen bzw. eine Fürrede zu halten, wenn ihr Antrag behandelt wird. Bewerberinnen und Bewerber bei Wahlen erhalten Rederecht, um ihre Bewerbung vorzustellen bzw. Fragen zu ihrer Bewerbung zu beantworten.
- (2) Wortmeldungen in Debatten und Aussprachen sind schriftlich bei der Versammlungsleitung anzuzeigen. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen. Redelisten werden nach Frauen und Männern getrennt geführt und wechselseitig aufgerufen.
- (3) Will sich die Versammlungsleitung selbst zur Sache äußern, so ist dies ebenfalls durch schriftliche Wortmeldung anzuzeigen und entsprechend in der Reihenfolge der vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf die Rednerin bzw. der Redner unterbrochen werden.
- (5) Persönliche Erklärungen sind am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestattet. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie direkt die persönlichen Belange der/des Delegierten betreffen.
- (6) Redner und Rednerinnen, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind von der Versammlungsleitung zur Sache, Versammlungsteilnehmer/innen, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung der Rednerin/dem

Redner das Wort entziehen. Wiederholte grobe Verstöße können mit einem Verweis aus der Versammlung geahndet werden. Bei Delegierten bedarf dies der Abstimmung und einer 2/3-Mehrheit.

(7) Die Redezeit in Debatten ist auf fünf Minuten begrenzt. Ausgenommen sind in der Tagesordnung angekündigte Referate. Die Redezeit bei der Behandlung von Anträgen (Antragseinbringung, Gegenrede, Fürrede) ist auf jeweils drei Minuten begrenzt. Der Versammlungsleitung obliegt es, über die Einhaltung dieser Begrenzung zu wachen.

§ 4 Anträge und Beschlüsse

(1) Alle Anträge sind zulässig, wenn sie laut Satzung und Einladung fristgemäß eingegangen sind. Anträge die verspätet eingegangen sind, bedürfen der Unterstützung von mind. 30 stimmberechtigten Delegierten (per Unterschrift). Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.

(2) Die Versammlung hat das Recht, Anträge per Mehrheitsbeschluss mit oder ohne Debatte an den Landesausschuss oder den Landesvorstand zu überweisen. Per Mehrheitsbeschluss ist auch die Nichtbefassung von Anträgen möglich.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln und können nur von Delegierten gestellt werden. Solche Anträge können sein:

- (a) Ende/Begrenzung der Redeliste
- (b) Schluss der Debatte und ggf. Abstimmung,
- (c) Beschränkung der Redezeit,
- (d) Unterbrechung der Versammlung.

Bei den Punkten (a) und (b) verliest die Versammlungsleitung vor der Abstimmung zum GO-Antrag die verbliebenen Rednerinnen und Redner der Redeliste. Nicht GO-antragsberechtigt sind hierbei Delegierte, die bereits zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben.

(5) Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nur eine, soweit von der Antragstellerin/vom Antragsteller nicht schon vorgenommen, befürwortende und eine ablehnende Wortmeldung zugelassen. Über den Geschäftsordnungsantrag wird per Akklamation abgestimmt.

(6) Beschlüsse sind von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu fassen, es sei denn die Satzung oder die Geschäftsordnung schreibt eine andere Mehrheit ausdrücklich vor (bei Satzungsänderungen 2/3-Mehrheit). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Stimmkarte. Die Teilnahme an Wahlgängen wird auf der Stimmkarte vermerkt.

(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge 1. Zustimmung - 2. Ablehnung - 3. Enthaltung.

§ 5 Antragsberatungskommission

Die Antragsberatungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie befasst sich mit den eingegangenen Anträgen, prüft die Dringlichkeit verspätet eingereichter Anträge und schlägt dem Parteitag die Reihenfolge der Behandlung vor. Wird dem Vorschlag der Antragsberatungskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet der Parteitag nach Rede und Gegenrede. Die Antragskommission hat das Recht, der Versammlung Vorschläge zur Abstimmung bzw. zu einer möglichen Überweisung zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der ersten Tagung des Parteitages in Kraft und ist auch bei weiteren Tagungen bis zum nächsten Parteitag gültig. Ein neuer Parteitag tritt dann zusammen, wenn landesweit auf Beschluss des Landesvorstandes neue Delegierte gewählt wurden.